

## § 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Anlage darf nur täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit benutzt werden.
- (2) Ausnahmen gelten für Training und Wettbewerbe auf dem ersten Trainingsplatz und den Sommerstockbahnen (Flutlicht).
- (3) Die Öffnungszeiten der Sportgaststätte richten sich nach der üblichen Sperrzeitregelung.

## § 9 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen durch den Markt Grassau oder seines Erfüllungsgehilfen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 10 Platzverweis

Wer wiederholt trotz Mahnung

- a) gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt
- b) im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht
- c) gegen § 5 Abs. 1 verstößt

kann, unbeschadet sonstiger Rechtsnachfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

## § 11 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße bis zu 500,-- Euro kann belegt werden, wer grob fahrlässig oder vorsätzlich

1. den Verboten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt ohne eine Ausnahmegewilligung nach § 6 zu haben
2. als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflichten gemäß § 5 Abs. 3 verstößt
3. Anlagen benutzt, obwohl sie nach § 4 Abs. 1 gesperrt sind
4. eine Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich entgegen § 7 nicht beseitigt
5. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 9 zuwiderhandelt
6. die Anlage nicht verläßt bzw. sie betritt, obwohl er nach § 10 vom Platz verwiesen ist oder ihm das Betreten der Anlage untersagt ist, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Grassau in Kraft

Grassau, 11. April 2002  
Markt Grassau

  
Schupfner  
1. Bürgermeister

